



Liebe Leserinnen und Leser,

in diesem Infobulletin haben wir in den vergangenen drei Jahren schon viel über grenzüberschreitendes Homeoffice und dessen Folgen die Sozialversicherung und die Steuerregelungen berichtet. Letztere hatten Deutschland, Frankreich und die Schweiz zunächst in binationaler Abstimmung übergangsweise geregelt. Dazu gibt es nun Neuigkeiten!

Während für grenzüberschreitenden steuerrechtlichen Fragen zwischen Deutschland und Frankreich sowie zwischen Deutschland und der Schweiz inzwischen wieder die regulären Doppelbesteuerungsabkommen gelten, haben die Schweiz und Frankreich eine gänzlich neue Einigung getroffen: Pro Jahr können Angestellte nun bis zu 40 Prozent der Arbeitszeit im Homeoffice leisten, ohne dass dies Auswirkungen auf den Staat der Besteuerung der Einkommen hat. Dies ist ein Meilenstein, der viele Grenzgänger:innen von Frankreich in die Schweiz betrifft und somit vielleicht auch Ihnen, liebe:r Leser:in, eine neue Einteilung der Arbeitszeit ermöglicht.

Auch wenn Sie nicht Grenzgänger:in zwischen Frankreich und der Schweiz sind, finden Sie in diesem Infobulletin nützliche Informationen. So erfahren Sie unter anderem, warum und wie Grenzgänger:innen von Frankreich oder der Schweiz nach Deutschland eine deutsche Steuer-Identifikations-Nummer beantragen müssen und worin die Reform des französischen Arbeitslosengeldes seit Beginn des Jahres besteht.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre!

Ihr INFOBEST-Netzwerk

## **INHALTSVERZEICHNIS**

### **FRANKREICH**

1. Neuregelung des Arbeitslosengeldes ab 1. Februar 2023

### **DEUTSCHLAND**

1. Energiepreispauschale für Empfänger:innen einer Rente aus dem europäischen Ausland
2. Die wichtigsten Änderungen im Jahr 2023 bei der deutschen Rentenkasse

### **SCHWEIZ**

1. Erhöhung des Mindestlohns im Kanton Basel-Stadt

### **GRENZÜBERSCHREITEND**

1. Deutsche Steuer-ID für Grenzgänger:innen
2. Die Schweiz und Frankreich vereinbaren nachhaltige Steuerregelungen für das Homeoffice
3. Ende der „Doppelbesteuerung“ des Kurzarbeitergeldes

### **INFOBEST-NETZWERK**

1. 23.02.2023: Sprechstunde zur grenzüberschreitenden Beschäftigung bei der INFOBEST Vogelgrun/Breisach
2. Öffnungszeiten und Sprechtage Januar / Februar 2023

## FRANKREICH

### NEUREGELUNG DES ARBEITSLOSENGELDES AB 1. FEBRUAR 2023

Für Arbeitssuchende, deren Arbeitsvertrag am oder nach dem 1. Februar 2023 endete oder deren Kündigungsverfahren eingeleitet wurde, wird die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes an die Arbeitsmarktlage angepasst. Die Bezugsdauer wird um 25 % gekürzt, wenn die Lage als „gut“ eingestuft wird. Eine Mindestbezugsdauer von 182 Tagen (ca. 6 Monate) muss dennoch eingehalten werden. Die Berechnung der Höhe der Arbeitslosengeldleistung oder die Anspruchsvoraussetzungen für die Arbeitslosenversicherung bleiben unverändert.

In Umsetzung des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 wird mit dem Dekret vom 26. Januar 2023 ein neues System zur Anpassung der Bezugsdauer eingeführt.

Nach dem Prinzip der "Kontrazyklizität" werden die Leistungsregeln verschärft, wenn die Arbeitsmarktlage als „gut“ eingestuft wird, und gelockert, wenn sich die Lage verschlechtert.

Arbeitsmarktlage als "gut" bezeichnet	Arbeitsmarktlage als "verschlechtert" bezeichnet
Arbeitslosenquote unter 9% oder Anstieg um nicht mehr als 0,8 Prozentpunkte innerhalb eines Quartals	Arbeitslosenquote über 9% oder Anstieg um mehr als 0,8 Prozentpunkte innerhalb eines Quartals

Der derzeitige Rückgang der Arbeitslosigkeit in Frankreich (von 9,5 % auf 7,3 %) und die Schwierigkeiten bei der Einstellung von Arbeitskräften in bestimmten Branchen erklären die Verkürzung der Bezugsdauer der Arbeitslosenversicherung.

Beim Ablauf des Anspruchs auf Arbeitslosengeld können die Arbeitssuchenden eventuell eine Verlängerung der Bezugsdauer erhalten, wenn sich die Lage auf dem Arbeitsmarkt verschlechtert.

Beispiel 1: Ursprüngliche Bezugsdauer von 24 Monaten	Beispiel 2: Bezugsdauer von 6 Monaten
Wenn der Vertrag nach dem 1. Februar 2023 endet, verkürzt sich die Bezugsdauer auf 18 Monate. Wenn die Arbeitssuchenden jedoch keine Arbeit gefunden haben und die Arbeitslosenquote bei Auslaufen des Anspruchs 9 % übersteigt, erhalten sie eine ergänzende Leistung von 6 Monaten.	Die Dauer des Arbeitslosengeldes bleibt unabhängig von der Wirtschaftslage gleich.

Quellen :

- ☞ [Décret n° 2019-797 du 26 juillet 2019 relatif au régime d'assurance chômage - Légifrance \(legifrance.gouv.fr\)](#)
- ☞ [Assurance chômage : ce qui entre en vigueur au 1er février | Unedic.fr](#)
- ☞ [Nouveau calcul de l'allocation chômage : ce qui change | Pôle emploi \(pole-emploi.fr\)](#)

## DEUTSCHLAND

### ENERGIEPREISPAUSCHALE FÜR EMPFÄNGER:INNEN EINER RENTE AUS DEM EURO-PÄISCHEN AUSLAND

In Zeiten der belastenden Energiekrise hatte die deutsche Bundesregierung allen Arbeitnehmer:innen im Spätsommer 2022 eine Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro ausgezahlt. Im Rahmen des dritten Entlastungspakets erhielten im Dezember 2022 dann auch Rentner:innen, die zum Stichtag 1. Dezember 2022 Anspruch auf eine Alters-, Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrente hatten, zur Finanzierung der wachsenden Lebenshaltungskosten eine Einmalzahlung in gleicher Höhe. Ausgezahlt wurde die Energiepreispauschale für Rentner:innen über die Deutsche Rentenversicherung. Die Zahlung erfolgte automatisch, Anträge mussten nicht gemacht werden.

Voraussetzung für einen Anspruch ist ein Wohnsitz in Deutschland und die unbeschränkte Steuerpflicht.

Doch nicht nur Empfänger:innen einer deutschen Rente, sondern auch Ruheständler, die eine Rente aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union beziehen, können von der Energiepreispauschale profitieren, sofern sie in Deutschland leben und dort steuerpflichtig sind. Anders als bei den Empfängern:innen einer deutschen Rente muss hierfür jedoch extra ein [Antrag](#) in der Zeit vom 9. Januar 2023 bis 30. Juni 2023 bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See in 44781 Bochum gestellt werden. Da die Energiepreispauschale jedoch steuerpflichtig ist, muss im Jahr nach der Auszahlung eine Steuererklärung in Deutschland abgegeben werden.

Quelle: [https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/FAQ/energiepreispauschale/energiepreispauschale\\_liste.html#](https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/FAQ/energiepreispauschale/energiepreispauschale_liste.html#)

### DIE WICHTIGSTEN ÄNDERUNGEN IM JAHR 2023 BEI DER DEUTSCHEN RENTENKASSE

#### Freiwillige Versicherung

Wer nicht schon per Gesetz versicherungspflichtig ist und freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zahlen möchte, kann 2023 jeden Betrag zwischen dem Mindestbeitrag von 96,72 Euro und dem Höchstbeitrag von 1 357,80 Euro im Monat wählen. Freiwillige Beiträge für 2022 können noch bis 31. März 2023 gezahlt werden. Dann kann man einen monatlichen Beitrag zwischen 96,72 Euro und 1 311,30 Euro wählen.

#### Hinzuverdienstgrenze bei vorgezogenen Altersrenten fällt weg

Wer eine vorgezogene Altersrente bezieht, kann ab 2023 beliebig viel hinzuverdienen, ohne dass die Rente gekürzt wird. Eine Altersrente kann auch weiterhin als Teilrente bezogen werden, mit dem Vorteil, dass dann weiter Anspruch auf Krankengeld besteht.

#### Mehr hinzuverdienen bei Erwerbsminderungsrenten

Bei Erwerbsminderungsrenten steigen die Hinzuverdienstgrenzen je nach Einzelfall auf jährlich bis zu rund 35 640 Euro. Entscheidend ist dabei, wie viele Stunden die Rentnerin oder der Rentner tatsächlich arbeiten.

### **Beitragssatz bleibt unverändert**

Der Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung bleibt auch 2022 stabil bei 18,6 Prozent. Arbeitgeber und Arbeitnehmer zahlen je die Hälfte.

### **Beitragsbemessungsgrenze steigt**

Die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung steigt 2023 auf monatlich 7 300 oder jährlich 87 600 Euro. Wer mehr verdient, zahlt nur bis zu dieser Grenze Beiträge zur Rentenversicherung. Die Beitragsbemessungsgrenze richtet sich nach der Entwicklung der Bruttoverdienste.

### **Rente und Steuer**

Von Mitte Januar bis Ende Februar verschickt die Rentenversicherung an ihre Rentnerinnen und Rentner die Rentenbezugsmitteilungen für das Jahr 2022. Diese kommt automatisch am Jahresanfang, wenn sie bereits einmal beantragt wurde. Darin sind alle Beträge bescheinigt, die für die Steuererklärung benötigt werden.

Gleichzeitig übermittelt die Rentenversicherung die Daten auch an das Finanzamt. Für die Rentnerinnen und Rentner bedeutet das: Ihre Steuererklärung wird einfacher, denn sie müssen die Werte nicht mehr zwingend in die Vordrucke «Anlage R» und «Anlage Vorsorgeaufwand» eintragen. Über ihre Rentenbezugsmitteilung wissen sie aber, was dem Finanzamt gemeldet wurde. Wer die Anlagen zur Steuererklärung trotzdem ausfüllen möchte, erhält mit der Rentenbezugsmitteilung auch Hinweise, in welchen Zeilen der Steuervordrucke die Werte eingetragen werden können.

Wer 2023 zum ersten Mal eine Rentenbezugsmitteilung braucht, kann diese unter <https://www.e-service-drv.de/SelfServiceWeb/> ganz einfach online anfordern. Dazu braucht man nur die Versicherungsnummer. Zugeschickt wird die Mitteilung per Post.

*Quelle: Pressemitteilung vom 28.12.2022 der DRV*

## SCHWEIZ

### *ERHÖHUNG DES MINDESTLOHNS IM KANTON BASEL-STADT*

In der [Ausgabe September/Oktober 2022](#) unseres Infobulletins berichteten wir darüber, dass im Kanton Basel-Stadt zum 1. Juli ein Mindestlohn von 21 CHF eingeführt wurde. Dieser wurde zum 1. Januar 2023 auf 21,45 CHF pro Stunde angehoben. Er betrifft Arbeitnehmer:innen deren gewöhnlicher Arbeitsort im Kanton Basel-Stadt liegt, sowie durch ausländische Unternehmen in den Kanton entsandtes Personal.

Gerne verweisen wir in diesem Zusammenhang auf die die vom kantonalen Amt für Wirtschaft und Arbeit veröffentlichten [ausführlichen Informationen, inkl. einer FAQ, zum Thema Mindestlohn](#).

Wir erinnern daran, dass es in der Schweiz keinen Mindestlohn auf nationaler Ebene gibt. Ein entsprechendes Gesetz wurde bislang lediglich in den Kantonen Neuenburg, Jura, Genf, Tessin und Basel-Stadt verabschiedet. In einzelnen Branchen sind jedoch Mindestlöhne in allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsverträgen (GAV) vorgegeben.

## GRENZÜBERSCHREITEND

### DEUTSCHE STEUER-ID FÜR GRENZGÄNGER:INNEN

Seit dem 1. Januar 2023 müssen alle Grenzgänger:innen über eine deutsche Steuer-Identifikations-Nummer (Steuer-ID) verfügen, auch wenn sie in Frankreich oder der Schweiz steuerpflichtig sind.

Sie sind Grenzgänger:in von Frankreich oder der Schweiz nach Deutschland oder Arbeitgeber:in von Grenzgänger:innen?

Dann müssen Sie folgende Änderungen für die Lohnsteuerbescheinigung in Deutschland beachten:

Seit dem 1. Januar 2023 benötigt jeder Grenzgänger und jede Grenzgängerin eine deutsche Steuer-ID, obwohl in Deutschland keine Steuern gezahlt werden müssen.

Mit dem Auslaufen des eTINs, den Arbeitgeber:innen in der Region vorher für die Erstellung der jährlichen Lohnsteuerbescheinigungen genutzt haben, sind sie nun verpflichtet, eine Steuer-ID für die Grenzgänger:innen anzugeben, wenn sie die Lohnsteuerbescheinigungen an das zuständige Betriebsstättenfinanzamt senden.

Wie ist die Steuer-ID zu beantragen?

Zum einen kann der oder die Grenzgänger:in beim für den oder die Arbeitgeber:in zuständigen Betriebsstättenfinanzamt einen sogenannten „Antrag auf Vergabe einer steuerlichen Identifikationsnummer für nichtmeldepflichtige Personen durch das Finanzamt“ stellen. Dies ist auch online möglich:

☞ [www.formulare-bfinv.de/](http://www.formulare-bfinv.de/) → Formularcenter → Steuern → Steuerformulare → Lohnsteuer (Arbeitnehmer) → Antrag auf Vergabe einer steuerlichen Identifikationsnummer für nichtmeldepflichtige Personen durch das Finanzamt

Sie können das ☞ [Formular](#) auch direkt herunterladen.

Zum anderen kann auch der oder die Arbeitgeber:in, insbesondere, wenn er oder sie mehrere Grenzgänger:innen beschäftigt, den Antrag für alle Mitarbeitenden gleichzeitig stellen. Dafür benötigt er oder sie eine formlose Bevollmächtigung der Mitarbeitenden, die ihm oder ihr die Beantragung ermöglicht.

**WICHTIG:** Der Erhalt einer Steuer-ID in Deutschland ändert nichts an der Steuerpflicht im Wohnsitzland, wenn eine Freistellungsbescheinigung vorliegt! Der Brief mit der Steuer-ID vom Bundeszentralamt für Steuern muss lediglich aufbewahrt werden!

## **DIE SCHWEIZ UND FRANKREICH VEREINBAREN NACHHALTIGE STEUERREGELUNGEN FÜR DAS HOMEOFFICE**

Die Schweiz und Frankreich haben sich auf eine Lösung für die Besteuerung des Einkommens des Homeoffice geeinigt: Seit dem 1. Januar 2023 können pro Jahr bis zu 40 Prozent der Arbeitszeit im Homeoffice geleistet werden, ohne dass dies Auswirkungen auf den Staat der Besteuerung der Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit hat – insbesondere für Grenzgängerinnen und Grenzgänger.

In Anbetracht der Entwicklungen rund um das Homeoffice während der Covid-19-Krise, die eine wohlbleibende Umwälzung darstellen, haben die Schweiz und Frankreich mit ihrer gemeinsamen Erklärung vom 29. Juni 2022 über die Einführung einer für grenzüberschreitende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geltenden vorläufigen Vereinbarung über die Telearbeit (siehe Beilage) die Wichtigkeit zum Ausdruck gebracht, neue nachhaltige Steuerregelungen für das Homeoffice festzulegen, um diese Entwicklungen zu begleiten. Die Gespräche zwischen der Schweiz und Frankreich, in die Kantonsvertreterinnen und -vertreter eng eingebunden waren, fanden in der zweiten Hälfte von 2022 statt und resultierten in einer Vereinbarung über nachhaltige Steuerregelungen für das Homeoffice.

In Bezug auf die Arbeiterinnen und Arbeiter, die unter die Vereinbarung fallen, die 1983 zwischen dem im Namen der Kantone Bern, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Waadt, Wallis, Neuenburg und Jura handelnden Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Französischen Republik getroffen worden war, einigten sich Frankreich und die Schweiz darauf, dass Telearbeit, die sich auf 40 Prozent der Arbeitszeit beschränkt, weder Auswirkungen auf den Grenzgängerstatus, noch auf die damit verbundenen Einkommensbesteuerungsregelungen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit im Wohnsitzstaat der Arbeitnehmenden hat. Die Bestimmungen werden im Zuge einer Verständigungsvereinbarung präzisiert, die seit dem 1. Januar 2023 in Kraft ist.

Bezüglich der anderen Arbeiterinnen und Arbeiter, die unter die Regelungen des 1966 unterzeichneten Abkommens zwischen der Schweiz und Frankreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen fallen, wurde zwischen den beiden Staaten ebenfalls eine Vereinbarung über nachhaltige Regelungen getroffen, die in Form eines Nachtrags zur Änderung des Abkommens umgesetzt wird. Dieser sieht vor, dass die Besteuerung im Betriebsstättenstaat des Arbeitgebers verbleibt, wenn die im Wohnsitzstaat ausgeübte Telearbeit nicht mehr als 40 Prozent der Arbeitszeit ausmacht. Im Gegenzug dazu, dass das Recht auf Besteuerung der Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit im Staat des Arbeitgebers beibehalten wird, ist ein angemessener Ausgleich zugunsten des Wohnsitzstaates des Arbeitnehmenden vorgesehen.

Beim ausgehandelten Ergebnis handelt es sich um eine ausgewogene Lösung, die den finanzpolitischen Interessen der beiden Staaten sowie der betroffenen Gemeinwesen und Kantone Rechnung trägt. So sollen zum Beispiel die finanziellen Interessen Genfs durch einen Beitrag des Bundes an den gemäss der Vereinbarung vom 29. Januar 1973 geleisteten finanziellen Ausgleich des Kantons Genf gewahrt werden. Ansonsten bleibt die genannte Vereinbarung unverändert. Der Umfang der in der Vereinbarung von 1983 vorgesehenen Ausgleichszahlung ist davon nicht betroffen.

Das Inkrafttreten des Nachtrags hängt von dessen Unterzeichnung und der anschliessenden Ratifizierung durch die beiden Staaten ab. Der Text wird im Zuge der Unterzeichnung veröffentlicht, welche für das Ende des 1. Halbjahrs 2023 vorgesehen ist.



Bis dahin haben sich Frankreich und die Schweiz darauf geeinigt, die Bestimmungen des Nachtrags bezüglich Homeoffice im Rahmen einer Verständigungsvereinbarung anzuwenden. Wenn der Nachtrag bis zum 30. Juni 2023 unterzeichnet wird, kann die Vereinbarung unter Berücksichtigung des Ratifizierungsprozesses bis spätestens zum 31. Dezember 2024 angewendet werden.

Quelle: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-92381.html>

## ENDE DER „DOPPELBESTEUERUNG“ DES KURZARBEITERGELDES

Nach einem Urteil des Bundessozialgerichts hat die „Doppelbesteuerung“ des Kurzarbeitergeldes (KUG) für Grenzgänger:innen, die in Frankreich wohnen und in Deutschland arbeiten, nun ein Ende.

Nach Art. 13 Absatz 8 des deutsch-französischen Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) kann das deutsche Kurzarbeitergeld **für in Deutschland nicht steuerpflichtige Grenzgänger:innen mit Wohnsitz in Frankreich** nur im Ansässigkeitsstaat Frankreich besteuert werden. Die Höhe des KUG richtet sich nach dem pauschalierten Nettoentgeltausfall. Zur Berechnung dieses Betrages wurde für, in Deutschland nicht steuerpflichtige Grenzgänger:innen bislang ein fiktiver Lohnsteuerabzug vorgenommen. Der dabei ermittelte Betrag wurde auf Grundlage des DBA in Frankreich ebenfalls besteuert.

In seinem Urteil vom 03.11.2022 stellte das deutsche Bundessozialgericht fest, dass im Falle einer steuerlichen Freistellung als Grenzgänger:in keine Steuerpflicht in Deutschland besteht und der fiktiv anzusetzende Lohnsteuer-Abzugsbetrag des infolgedessen 0 € beträgt.

Sollten auch Sie als Grenzgänger:in Kurzarbeitergeld beziehen oder bezogen haben beachten Sie folgendes:

- Die gesetzliche Grundlage der Berechnung des KUG wurde zum 01.01.2023 geändert, sodass der Steuerabzug für Grenzgänger:innen nun unterbleibt.
- In allen noch offenen Fällen, d.h. ohne endgültigen Bescheid, in denen bisher ein fiktiver Steuerabzug erfolgte, wird das KUG neu berechnet. Dazu muss die Bundesagentur für Arbeit die betroffenen Betriebe auffordern, Korrekturanträge für die jeweiligen Abrechnungsmonate einzureichen.
- In den Fällen, die seit der Urteilsverkündung vom 03.11.2021 schon durch einen endgültigen Bescheid (mit fiktivem Steuerabzug) abgeschlossen wurden, muss der Arbeitgeber einen Antrag auf Neuberechnung nach § 44 SGB X für die betroffenen Grenzgänger:innen stellen. Auch der Betriebsrat kann einen solchen Antrag stellen.

Weitere Informationen:

☞ [Merkblatt](#) des EURES-T Oberrhein Netzwerkes.

Quellen:

☞ [EURES-T Oberrhein](#)

☞ [Bundesagentur für Arbeit](#)

## **INFOBEST-NETZWERK**

### **23.02.2023: SPRECHSTUNDE ZUR GRENZÜBERSCHREITENDEN BESCHÄFTIGUNG BEI DER INFOBEST VOGELGRUN/BREISACH**

Die INFOBEST Vogelgrun/Breisach veranstaltet am 23.02.2023 eine Sprechstunde zum grenzüberschreitenden Arbeitsmarkt. Die Sprechstunde richtet sich an Arbeitssuchende und/oder an Personen, die an Informationen über den Arbeitsmarkt sowie zu den Beschäftigungsmöglichkeiten im grenzüberschreitenden Kontext interessiert sind.

Im Rahmen von Einzelgesprächen beantworten Expert:innen des Service für grenzüberschreitende Arbeitsvermittlung Haut Rhin – Freiburg/Lörrach (gemeinsame Dienstleistung von der Agentur für Arbeit Freiburg und vom Pôle emploi Haut-Rhin) sowie ein Experte des Netzwerks EURES-T Oberrhein Ihre Fragen und unterstützen Sie in folgenden Bereichen:

- Anerkennung von Berufsabschlüssen
- Fragen zu den Bewerbungsunterlagen, Lebenslauf-Check
- Persönliche Profilanalyse (Sprachniveau, Beruf, Mobilität, Motivation)
- Informationen über den Arbeitsmarkt, Löhne und Gehälter

Die Sprechstunde findet am Donnerstag, den 23.02.2023 in den Räumlichkeiten der INFOBEST Vogelgrun/Breisach statt, die sich im deutsch-französischen Kulturzentrum und Zentrum der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit Art'Rhena auf der Rheininsel in Vogelgrun befinden.

Termine müssen im Voraus bei der INFOBEST Vogelgrun/Breisach vereinbart werden. **Anmeldeschluss: 20.02.2023**

## ÖFFNUNGSZEITEN UND SPRECHTAGE JANUAR / FEBRUAR 2023

Beratungstermine können Sie direkt bei der jeweiligen INFOBEST vereinbaren. Die Kontaktdaten und Öffnungszeiten finden Sie, indem Sie in der untenstehenden Tabelle auf den Namen der gewünschten INFOBEST klicken.

Ausschließlich nach Vereinbarung, Sprechstunden vor Ort oder telefonisch	☞ INFOBEST PAMINA	☞ INFOBEST Kehl/Strasbourg	☞ INFOBEST Vogelgrun/Breisach	☞ INFOBEST PALMRAIN
EURES-T Oberrhein	1 monatliche Sprechstunde		Beraterin zum Thema Arbeitsrecht in Deutschland: 14.02.2023	
Agentur für Arbeit, Pôle emploi			Pôle emploi: 9.03.2023 6.04.2023  Agentur für Arbeit / SPT / Eures-T: 23. 02.2023	
Rentenkassen		15.02.2023 21.06.2023 (DE) 27.09.2023 (DE) 13.12.2023		
Krankenkassen	02.03.2023 (AOK) 06.04.2023 (AOK)		23.03.2023	
Caf				16.02.2023 16.03.2023 telefonische Sprechstunde
Notar/ Steuerberatung	07.03.2023 04.04.2023			
Grenzgängersprechtag	25.05.2023		11.05.2023	

Weitere Informationen zu den Sprechtagen finden Sie auch auf unserer Internetseite unter [☞ https://www.infobest.eu/de/aktuelles](https://www.infobest.eu/de/aktuelles).

Netzwerk der Informations- und Beratungsstellen  
für grenzüberschreitende Fragen am Oberrhein

 [www.infobest.eu](http://www.infobest.eu)

**INFOBEST Kehl/Strasbourg**

Rehbusplatz 11  
D-77694 Kehl am Rhein

D:  07851 / 9479 0

D:  07851 / 9479 10

F:  03 88 76 68 98

✉ [kehl-strasbourg@infobest.eu](mailto:kehl-strasbourg@infobest.eu)

**INFOBEST Vogelgrun/Breisach**

Ile du Rhin  
F-68600 Vogelgrun

D:  07667 / 832 99

F:  03 89 72 04 63

✉ [vogelgrun-breisach@infobest.eu](mailto:vogelgrun-breisach@infobest.eu)

**INFOBEST PAMINA**

2, rue du Général Mittelhauser  
F-67630 Lauterbourg

F:  03 68 33 88 00

F:  03 68 33 88 28

Hagenbacherstraße 5A  
D-76768 Neulauterburg


D:  07277 / 8 999 00

D:  07277 / 8 999 28

✉ [infobest@eurodistrict-pamina.eu](mailto:infobest@eurodistrict-pamina.eu)

**INFOBEST PALMRAIN**

Pont du Palmrain  
F-68128 Village-Neuf

D:  07621 / 750 35

F:  03 89 70 13 85

F:  03 89 69 28 36

CH:  061 322 74 22

CH:  061 322 74 47

✉ [palmrain@infobest.eu](mailto:palmrain@infobest.eu)

*Impressum:*

Verantwortlich für die aktuelle Ausgabe: INFOBEST PAMINA

*Redaktion:*

Christiane Andler, Marc Borer, Delphine Carré, Stephanie Elfgang, **Nico Ellwanger**, Marilyne Fritz, Anette Fuhr, Michael Großer, Felicia Herr, Laura Hofherr, Christine Journot-Seiffge, Julien Kurtz, Orianne Lançon, Denise Loewenkamp, Stéphanie Roser, Marcus Schick, Melanie Skotnik, Annette Steinmann.

Newsletter abbestellen:

Wenn Sie unser zweimonatlich erscheinendes Infobulletin nicht mehr erhalten möchten, können Sie den Newsletter hier abbestellen: [✉ www.infobest.eu/de/newsletter-abbestellen](http://www.infobest.eu/de/newsletter-abbestellen).